

Markt Schliersee

Neuhaus am Schliersee, Nagelspitzstraße 18, Flurstück Nr. 1622/1

Vegetationskundliche Begutachtung zum gesetzlichen Schutzstatus nach § 30 BnatSchG bzw. Art. 23 Bay-NatSchG

Vorbemerkungen:

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Miesbach weist darauf hin, dass „für das Grundstück FINr. 1622/1, Nagelspitzstr. 18 nach Ortseinsicht nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass die Fläche den Charakter eines besonders geschützten Biotops nach § 30 BNatSchG aufweist. Dieser besondere Biotopschutz ist auch im bauplanungsrechtlichen Innenbereich zu beachten. Das heißt, er wird durch die Innenbereichslage nicht aufgehoben“.

Die Fläche wurde deshalb vegetationskundlich-floristisch kartiert, um den Schutzstatus beurteilen zu können.



Untersuchungsgegenstand: Fläche des Flurstücks Nr 1622/1, rot markiert, an die Nagelspitzstraße südlich angrenzend

Befunde:

Die Fläche Fl.st. Nr. 1622/1 liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG "Spitzingsee und Umgebung" und weist eine Fläche von ca. 960 m² auf. Am westlichen Rand der Fläche verläuft ein Wassergraben mit eutrophiertem Wasser.



Aktuelles Bild der Fläche des Flurstücks 1622/1 (aufgenommen am 02.05.2024)



Wassergraben mit dichten Algenwatten



Befestigter Wassergraben entlang der Westgrenze des Flurstücks 1622/1

Die Fläche ist geprägt durch Grünlandnutzung. Das vorgefundene Artenspektrum weist allerdings darauf hin, dass die Fläche nicht regelmäßig genutzt bzw. bewirtschaftet wird.

Das Artenspektrum ist sehr heterogen und weist Vertreter von Fettwiesen, über Nasswiesen bis zu Hochstaudenfluren auf. In Nähe des Wassergrabens treten vereinzelt sogar Vertreter der Kleinseggensümpfe auf (Carex-Arten). Von den Ufern des randlichen Wassergrabens sind offenbar im Laufe der Zeit Feuchtigkeitszeiger in kleinere Teilflächen der Wiese eingewandert.

Zusätzliche Hinweise: Der an der Grundstücksgrenze verlaufende Wassergraben weist ein flächenhafte Algenteppiche auf. Dies deutet auf erhebliche Eutrophierung des Wassers hin.

Die westlich benachbart liegende Gartenfläche (Fl.Nr. 1617/5) ist von den Standortqualitäten mit der begutachteten Fläche vergleichbar, weist jedoch durchwegs trockenere Standortqualitäten auf. Zwei Bäume stehen nahe der Grundstücksgrenze und beschatten teilweise die Fläche Fl.Nr. 1622/1.

Folgende Arten wurden am 02.05.2024 aufgenommen und mit Tafel 31 des Bestimmungsschlüssels der nach § 30 gesetzlich geschützten Biotope bewertet. (Die fett gedruckten Arten sind in der Artenliste des Bestimmungsschlüssels auf Tafel 31 genannt.):

Ajuga reptans

Alchemilla hybrida

Alopecurus pratensis

***Anthoxanthum odoratum*, 4**



Carex nigra, 2

Carex paniculata, 1

Crepis biennis,

Ficaria verna

Filipendula ulmaria, 3

Galium mollugo

Geum rivale, 3

Heracleum sphondylium,

Juncus inflexus

Polygonum bistorta,

Primula elatior 4

Ranunculus acris

Rumex officinalis

Taraxacum officinalis.

Valeriana dioica, 3

Veronica chamaedrys

Vicia sepium

Für die Zuordnung zu § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG sind in dem einschlägigen Bestimmungsschlüssel für gesetzlich geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG (Bay. LfU) folgende Kriterien genannt:

1. Die Gesamtdeckung der oben genannten Arten muss mindestens 25 % betragen ($A \geq 3$).
2. Es müssen mindestens eine der mit 1 bezeichneten Arten, zwei der mit 2 bezeichneten, drei der mit 2 oder 3 bezeichneten Arten oder vier der mit 2, 3 oder 4 bezeichneten Arten vorkommen

Bewertung

Mit dem Vorkommen von *Carex paniculata* (1) und dem Vorkommen von drei mit der Ziff. 3 bewerteten Arten ist das Kriterium 2 zwar erfüllt, aber die feuchtigkeitszeigenden Arten kommen nur verstreut vor. Der in Kriterium 1 genannte Deckungsgrad der o.g. Arten von mindestens 25% der untersuchten Fläche wird **nicht** erreicht.

Die Fläche unterliegt deshalb nicht den Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG bzw. des Art. 23 BayNatSchG.

Freising, den 03.05.2024

Dr. H.M. Schober

Dr. Schober Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH